

Antwort auf eine Große Anfrage

- Drucksache 16/3830 -

Wortlaut der Großen Anfrage der Fraktion DIE LINKE vom 05.07.2011

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in Niedersachsen

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge sind eine spezielle Flüchtlingsgruppe, deren Anzahl in den letzten Jahren zugenommen hat. Sie werden oftmals immer noch in Gemeinschaftsunterkünften ohne spezielle Betreuung untergebracht. Es liegen Informationen darüber vor, dass ihnen der Zugang zu Einrichtungen der Jugendhilfe oftmals verwehrt wird. Nach Auffassung von Fachleuten bedarf es deshalb bei diesem Thema einer Sensibilisierung von Behörden, Politik und Öffentlichkeit.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge haben sich in den einzelnen Monaten der Jahre 2008 bis zum 30. Juni 2011 bei den Ausländerbehörden gemeldet bzw. wurden ihr zugeführt, und wie wurde mit ihnen verfahren? Bitte eine nach Monaten gegliederte Tabelle mit Unterteilung nach folgenden Daten:
 - a) Zugänge alleinreisende Unbegleitete unter 18 Jahren,
 - b) Fiktivsetzung durch die Ausländerbehörde auf mindestens 18 Jahre,
 - c) Fiktivsetzung durch Ärzte auf mindestens 18 Jahre,
 - d) Aufnahme in den Erstaufnahmeeinrichtungen,
 - e) Umverteilung in andere Bundesländer.
2. Wie viele minderjährige unbegleitete Flüchtlinge wurden in den einzelnen Monaten der Jahre 2008 bis zum 30. Juni 2011 von den Jugendämtern in Obhut genommen? Bitte untergliedern nach Kreisen und kreisfreien Städten.
3. Auf die Fragen 1 und 2 insgesamt bezogen: Bitte eine zusätzliche Tabelle nach Herkunftsländern, aufgeschlüsselt sowie Angaben zum Geschlecht und zur Zahl der unter 16-Jährigen und unter 18-Jährigen.
4. Wie viele unbegleitete Minderjährige halten sich aktuell in Niedersachsen auf? Bitte aufschlüsseln nach:
 - a) unter 16- und unter 18-Jährigen,
 - b) männlich,
 - c) weiblich,
 - d) Herkunftsländern,
 - e) Kreis oder Stadt, in der sie/er sich aufhält.
5. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden in den Jahren 2008 bis zum 30. Juni 2011 gemäß § 42 SGB VIII in Niedersachsen in Obhut genommen?
 - a) Bitte differenziert nach Herkunftsland und Geschlecht und Kreis/kreisfreie Stadt, in der in Obhut genommen wurde.
 - b) Wie viele davon waren unter 16 Jahre? Wie viele waren unter 18 Jahre?
 - c) Wo sind diese Jugendlichen untergebracht?
 - d) Wie unterscheidet sich die Unterbringung für unter 16-Jährige und 16- bis 18-Jährige (z. B. in Bezug auf den vorgegebenen Betreuungsschlüssel)?

- e) Wie viel Personal, mit was für Verträgen (Festanstellung, Honorarverträgen, Zeitverträge, Leiharbeitsfirma, Sicherheitsdienst) und mit welchen Qualifikationen (z. B. pädagogische Ausbildung, Fremdsprachenkenntnisse) steht je Einrichtung zur Verfügung?
 - f) In welchen Einrichtungen ist eine Erweiterung der Plätze und Neueinstellung von Personal geplant und, wenn ja, in welchem Umfang?
 - g) Wie viele Plätze werden in den Inobhutnahmeeinrichtungen, jeweils speziell für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge, vorgehalten? Wenn keine, warum nicht?
6. Bei wie vielen unbegleiteten Minderjährigen konnten Kontakte zu Familienmitgliedern zwecks Familienzusammenführung aufgenommen werden? Bitte für die Jahre 2008 bis zum 30. Juni 2011 mit Angabe der Orte, an denen die Zusammenführung stattfand.
7. Bei wie vielen unbegleiteten Minderjährigen hat es in den Jahren 2008 bis zum 30. Juni 2011 Hinweise darauf gegeben, dass sie Opfer von Menschenhandel geworden sind?
- a) Wie wird überprüft bzw. herausgefunden, ob minderjährige Opfer von Menschenhandel geworden sind?
 - b) Welche Maßnahmen führt die Landesregierung durch, um Opfern von Menschenhandel zu helfen?
8. Bei wie vielen jungen Flüchtlingen wurde die Inobhutnahme aufgrund von Zweifeln an der Minderjährigkeit abgelehnt? Bitte aufschlüsseln für die Jahre 2008 bis zum 30. Juni 2011.
- a) Erhält der junge Flüchtling im Fall der Ablehnung einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Altersfeststellung?
 - b) Wie wird das Alter bei Zweifeln an der Minderjährigkeit festgestellt?
 - c) Auf welcher Rechtsgrundlage werden Altersfestsetzungen vorgenommen?
 - d) Welche Personen (Behördenvertreter, Fachkräfte, Kinderärzte, Kinderpsychologen usw.) sind an dem Altersfeststellungsverfahren beteiligt?
 - e) Bei wie vielen Jugendlichen wurde das Alter heraufgesetzt?
 - f) Bei wie vielen von ihnen gab es eine ärztliche Untersuchung zur Altersfestsetzung?
 - g) Wer trägt die Kosten für die medizinische Altersuntersuchung, und wie hoch sind sie?
 - h) Welche Widerspruchsmöglichkeiten gibt es für die Betroffenen gegen eine medizinische Altersuntersuchung?
9. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben in den Jahren 2008 bis zum 30. Juni 2011 keinen Vormund bekommen? Bitte aufschlüsseln nach Geschlecht und Alter (unter 16 Jahre und von 16 bis 18 Jahren).
- a) Warum bekamen diese Minderjährigen keinen Vormund?
 - b) Wie viele der Minderjährigen haben einen Einzelvormund, wie viele haben einen Amtsvormund bekommen?
10. Wie viele unbegleitete Minderjährige erhielten im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gemäß § 34 SGB VIII (Unterbringung und Betreuung in Heimen, Jugendwohn-gemeinschaften, Wohnheimen oder betreutes Einzelwohnen) bzw. wurden gemäß § 33 SGB VIII in einer Pflegefamilie untergebracht? Angaben im Folgenden bitte immer für die Jahre 2008 bis zum 30. Juni 2011.
11. Wie viele unbegleitete Minderjährige haben eine ambulante Betreuung gemäß §§ 29, 30, 31 und 32 SGB VIII erhalten? Bitte mit Angaben über die Unterbringung.
12. Bei wie vielen unbegleiteten Minderjährigen wurde kein erzieherischer Bedarf festgestellt?
- a) Wo sind diese unbegleiteten Minderjährigen untergebracht?
 - b) Erhielten sie einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Ablehnung der Gewährung von vorläufigen Jugendhilfeleistungen?

13. Wie viele der unbegleiteten Minderjährigen konnten in Regelschulen untergebracht werden?
Bitte aufschlüsseln nach Schulform.
14. Wie viele unbegleitete Minderjährige besuchen einen Sprachkurs?
15. Wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen stellten einen Asylantrag?
 - a) Wie viele Anerkennungen, wie viele Ablehnungen wurden beschieden?
 - b) Wie viele beschritten nach einer ersten Ablehnung den Klageweg?
 - c) Wie viele Klagen waren erfolgreich?
 - d) Wie viele Anträge sind noch nicht entschieden?
16. Wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen haben eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5 AufenthG beantragt?
 - a) Wie viele Anerkennungen, wie viele Ablehnungen wurden beschieden, wie viele Anträge sind noch nicht entschieden?
 - b) Wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen haben nur eine Duldung (Aussetzung der Abschiebung gemäß § 60 a AufenthG) bekommen?
 - c) Für wie viele dieser unbegleiteten Minderjährigen wurde nach Ablehnung des Asylantrages oder eines anderen aufenthaltsrechtlichen Antrages der Klageweg beschritten?
 - d) In wie vielen Fällen konnte nach einer Klage eine Aufenthaltserlaubnis erreicht werden?
Wie viele Fälle sind noch nicht entschieden?
17. Wie viele unbegleitete Minderjährige entzogen sich der Inobhutnahme vor Abschluss der Clearingphase? Gibt es Erkenntnisse über ihre Gründe, sich der Inobhutnahme zu entziehen?
18. Wie viele unbegleitete Minderjährige mussten zuständigkeitshalber an ein Jugendamt in einem anderen Bundesland zurückverwiesen werden?
19. Wie viele unbegleitete minderjährige Flüchtlinge wurden aufgrund der Dublin-II-Verordnung in einen anderen EU-Mitgliedstaat überstellt?
 - a) Wohin wurden sie zurückgewiesen, und wie ist das geschehen (z. B. Einbeziehung des Vormunds, Begleitung, Empfang durch Hilfsorganisationen)?
 - b) In welche Länder wurde zurückgewiesen? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Geschlecht der Flüchtlinge sowie ihrem Herkunftsland.
20. Gab es Abschiebungen von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen in ihr Herkunftsland? Wenn ja, wie viele? In welche Herkunftsländer wurde abgeschoben? Bitte aufschlüsseln nach Anzahl und Geschlecht der Flüchtlinge.
21. Konnte in diesen Fällen sichergestellt werden, dass eine bedarfsgerechte Unterbringung und Versorgung im Herkunftsland zur Verfügung standen?
 - a) Wenn ja, durch wen und nach welchen Richtlinien geschah dies?
 - b) Wurde zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal nach dem Zustand des minderjährigen Flüchtlings gefragt?

Antwort der Landesregierung

Niedersächsisches Ministerium
für Inneres und Sport
- 41-12235-5.4.2.0; -01425 -

Hannover, den 25.10.2011

Unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind Personen unter 18 Jahren, die bei ihrer Einreise in die Bundesrepublik ohne Begleitung einer sorgeberechtigten Person sind. Nach § 42 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII entsteht aus der unbegleiteten Einreise eines ausländischen Minderjährigen nach Deutschland eine Verpflichtung zur Inobhutnahme für die örtlichen Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, falls sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte in Deutschland aufhalten.

Örtliche Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sind die Landkreise und kreisfreien Städte. Sie nehmen diese Aufgabe im eigenen Wirkungskreis durch das Jugendamt wahr. Das Jugendamt ist somit zuständig, im Vorfeld der Inobhutnahme zu prüfen, ob es sich bei der Person um ein Kind oder Jugendlichen unter 18 Jahren handelt, der unbegleitet eingereist ist und sich die sorgeberechtigte Person nicht im Inland aufhält.

Zu den in der Großen Anfrage gestellten Fragen werden keine regelmäßigen Auskünfte und Daten erhoben. Zur Beantwortung der Großen Anfrage wurden daher entsprechend den Fragestellungen die 60 niedersächsischen Jugendämter zu den Fragen 2 bis 5, 7 bis 14, 17 und 18 sowie die 54 niedersächsischen Ausländerbehörden zu den Fragen 1, 3, 6, 7 a und 16 um Auskunft gebeten.

Von den 60 Jugendämtern haben 37 geantwortet. 13 der 37 Jugendämter haben im Erhebungszeitraum 2008 bis zum 30. Juni 2011 keine unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen oder Ausländer in Obhut genommen. Detaillierte Statistiken, wie sie für die Beantwortung der Großen Anfrage benötigt werden würden, sind nicht verpflichtend und werden nicht von allen Jugendämtern geführt. Daher wurden die Daten, soweit von den Jugendämtern gemeldet, für den Erhebungszeitraum von 2008 bis zum 30. Juni 2011 zusammengefasst.

Ein Jugendamt mit verhältnismäßig vielen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern hat die Statistik erst ab 2010 geführt.

Die Ausländerbehörden haben zwar alle auf die Anfrage geantwortet, jedoch sah sich nicht jede Ausländerbehörde in der Lage, exakte Angaben mitzuteilen, da auch dort die für die Beantwortung der Großen Anfrage notwendigen Statistiken nicht geführt werden. Soweit möglich wurden die Vorgänge einzeln herausgesucht und aufgearbeitet.

19 Ausländerbehörden - darunter bezogen auf die Einwohnerzahl des Zuständigkeitsbereiches einige recht große Behörden - meldeten Fehlanzeige, weil ihnen keine unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer zugeführt wurden oder hierzu keine Daten erhoben wurden und diese im nachhinein auch nicht mehr ermittelt werden können. Weitere Ausländerbehörden konnten nicht für den ganzen Erhebungszeitraum melden oder gaben geschätzte Zahlen an.

Aufgrund der unvollständigen Rückmeldungen war es auch nicht möglich, bei der Beantwortung der Fragen alle gewünschten Aufschlüsselungen - wie z. B. „Angaben nach Monaten“ - darzustellen.

Aus den vorgenannten Gründen liegt für die in der Großen Anfrage gestellten Fragen - insbesondere zu 1 a, b, c und e, 2 bis 6, 7 a, 8 bis 14, 16 bis 18 - kein empirisch belastbares Datenmaterial im Sinne einer landesweiten Gesamtübersicht bzw. Vollerhebung vor. Die folgenden Antworten erfolgen daher lediglich auf der Grundlage des verfügbaren Datenmaterials durch die Meldungen der Jugendämter und Ausländerbehörden.

Dies vorangestellt, beantworte ich die Anfrage namens der Landesregierung wie folgt:

Zu 1 a:

Für die Jahre ab 2008 bis zum 30. Juni 2011 gaben die niedersächsischen Ausländerbehörden an, dass sich folgende alleinreisende Unbegleitete als Minderjährige gemeldet hätten:

2008: 40 Personen,
2009: 118 Personen,
2010: 203 Personen,
2011: 104 Personen.

Die Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) - Standort Braunschweig - hat hierzu folgende Personen gemeldet:

2010: 73 Personen,
2011: 38 Personen.

Zu den Jahren 2008 und 2009 können hierzu keine Angaben gemacht werden, da die LAB NI Daten hierzu erst ab dem Jahr 2010 erhebt. Aufgrund der Schließung des Standortes Oldenburg zum 30. Juni 2011 und des Aufbaus des Grenzdurchgangslagers Friedland als Erstaufnahmeeinrichtung der LAB NI ab 1. Januar 2011 liegen für diese Standorte für den abgefragten Zeitraum keine Daten vor.

Zu 1 b:

Für die Jahre ab 2008 bis zum 30. Juni 2011 gaben die Ausländerbehörden folgende Fiktivsetzungen auf mindestens 18 Jahre an:

2008: 0 Personen,
2009: 1 Person,
2010: 0 Personen,
2011: 2 Personen.

Zu 1 c:

Für die Jahre 2008 bis zum 30. Juni 2011 gaben die Ausländerbehörden folgende Fiktivsetzungen auf mindestens 18 Jahre durch Ärzte an:

2008: 1 Person,
2009: 26 Personen,
2010: 52 Personen,
2011: 8 Personen.

Alleinreisende, die als unbegleitete Minderjährige in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) eintreffen, werden alle dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Durchführung des Inobhutnahmeverfahrens gemäß § 42 SGB VIII vorgestellt. Zur Klärung, ob es sich bei der Person um ein Kind oder einen Jugendlichen handelt, obliegt es dem Jugendamt, im Vorfeld der Inobhutnahme das Alter festzustellen. Bei den zu 1 a in der LAB NI - Standort Braunschweig - gemeldeten Personen wurden nach dem Altersfeststellungsverfahren durch das Jugendamt bei der folgenden Personenzahl Volljährigkeit festgestellt:

2010: 51 Personen,
2011: 25 Personen.

Dabei kann nicht angegeben werden, ob die Altersfeststellung durch das zuständige Jugendamt selbst oder durch beauftragte Ärzte erfolgte.

Zu den Jahren 2008 und 2009 und den anderen Standorten der LAB NI können hierzu keine Angaben gemacht werden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu 1 a verwiesen.

Zu 1 d:

Wie bereits zu 1 c dargestellt, werden Alleinreisende, die als unbegleitete Minderjährige in der Landesaufnahmebehörde Niedersachsen (LAB NI) eintreffen, dem örtlich zuständigen Jugendamt zur Durchführung des Inobhutnahmeverfahrens gemäß § 42 SGB VIII vorgestellt. Nach dem Altersfeststellungsverfahren veranlasst das Jugendamt entweder die Inobhutnahme des Minderjährigen in einer Jugendhilfeeinrichtung oder führt die als volljährig diagnostizierte Person der Erstaufnahmeeinrichtung der LAB NI zur Aufnahme zu. Hiernach erfolgten ausweislich der hier vorliegenden Meldung der LAB NI - Standort Braunschweig - im Jahr 2010 bis zum 30. Juni 2011 folgende Aufnahmen von Personen nach Feststellung ihrer Volljährigkeit:

2010: 58 Personen,

2011: 32 Personen.

Zu den Jahren 2008 und 2009 und den anderen Standorten der LAB NI können hierzu keine Angaben gemacht werden. Hierzu wird auf die Ausführungen zu 1 a verwiesen.

Zu 1 e:

Für die Jahre 2008 bis zum 30. Juni 2011 gaben die Ausländerbehörden folgende Umverteilung in andere Bundesländer an:

2008: 0 Personen,

2009: 1 Person,

2010: 16 Personen,

2011: 2 Personen.

Zu 1 und 3:

Bezogen auf die gemeldeten Personen durch die Ausländerbehörden zu Frage 1 wurden für die unbegleiteten Minderjährigen, soweit dies bekannt war, die nachfolgenden Herkunftsländer angegeben. Die Staatsangehörigkeiten der anderen gemeldeten unbegleiteten Minderjährigen konnte nicht mitgeteilt werden. Zur Art und zum Umfang der Angaben wird auf die Vorbemerkungen verwiesen.

2008:

40 Personen konnten nach Geschlecht und Herkunftsländern differenziert gemeldet werden. Davon stammten

- jeweils eine Person aus Nigeria, Serbien, Guinea, Mazedonien, dem Libanon, Marokko, Sierra Leone, Angola,
- eine weitere hatte keine geklärte Staatsangehörigkeit,
- jeweils 2 Personen stammten aus dem Kosovo und Äthiopien,
- 5 Personen aus Syrien,
- 10 Personen aus Afghanistan und
- 12 Personen aus dem Irak.

10 Personen waren weiblichen und 30 Personen männlichen Geschlechts.

8 Personen waren unter 16 Jahre und 31 Personen zwischen 16 und 18 Jahre alt. Eine Person war bereits älter als 18 Jahre.

2009:

64 Personen konnten nach Geschlecht und Herkunftsländern differenziert gemeldet werden. Davon stammten

- jeweils eine Person aus Ruanda, Pakistan, dem Kosovo, Somalia, Nigeria und der Türkei,
- jeweils 2 Personen aus Vietnam und dem Libanon,
- jeweils 6 Personen aus Syrien und dem Irak sowie

– 42 Personen aus Afghanistan.

13 Personen waren weiblichen und 51 Personen männlichen Geschlechts.

4 Personen waren unter 16 Jahre und 60 Personen zwischen 16 und 18 Jahre alt.

54 Personen wurden nicht nach Geschlecht und Herkunftsland differenziert gemeldet. Davon waren 27 zwischen 16 und 18 Jahre alt. 27 waren älter als 18 Jahre.

2010:

101 Personen konnten nach Geschlecht und Herkunftsländern differenziert gemeldet werden. Davon stammten

- jeweils eine Person aus Angola, Kroatien, Pakistan, Nigeria, Marokko, Libanon, Guinea, Palästina, Vietnam, Algerien,
- 2 Personen aus dem Kosovo,
- 4 Personen aus Somalia,
- 12 Personen aus dem Irak,
- 22 Personen aus Syrien und
- 51 Personen aus Afghanistan.

18 Personen waren weiblichen und 83 Personen männlichen Geschlechts.

15 Personen waren unter 16 Jahre und 81 Personen zwischen 16 und 18 Jahre alt.

5 Personen waren älter als 18 Jahre.

102 Personen konnten nicht nach Geschlecht und Herkunftsland differenziert gemeldet werden. Davon waren 55 zwischen 16 und 18 Jahre alt. 47 waren älter als 18 Jahre.

2011:

91 Personen konnten nach Geschlecht und Herkunftsländern differenziert gemeldet werden. Davon stammten

- jeweils eine Person aus Armenien, Vietnam und dem Libanon,
- 2 Personen aus Pakistan,
- 3 Personen aus dem Iran,
- 4 Personen aus Somalia,
- 14 Personen aus dem Irak,
- 31 Personen aus Afghanistan und
- 34 Personen aus Syrien.

26 Personen waren weiblichen und 65 Personen männlichen Geschlechts.

12 Personen waren unter 16 Jahre und 71 Personen zwischen 16 und 18 Jahre alt.

8 Personen waren älter als 18 Jahre.

13 Personen konnten nicht nach Geschlecht und Herkunftsland differenziert gemeldet werden. Davon waren 11 Personen zwischen 16 und 18 Jahre alt. Zwei Personen waren älter als 18 Jahre alt.

Zu 2 und 3:

Im Erhebungszeitraum von 2008 bis zum 30. Juni 2011 wurden in Niedersachsen von den Jugendämtern 521 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer in Obhut genommen, 164 waren männlich, 19 weiblich.

338 unbegleitete Minderjährige wurden nicht nach Geschlecht differenziert gemeldet.

34 der männlichen Minderjährigen waren unter 16 Jahre alt, 130 unter 18 Jahre.

Von den weiblichen unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen waren 10 unter 16 Jahre und 9 unter 18 Jahre alt.

Die unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer stammen aus Afghanistan, Algerien, Aserbaidschan, China, Indien, dem Irak, dem Iran, dem Kosovo, dem Libanon, Marokko, Mazedonien, Nigeria, Rumänien, der Slowakei, dem Sudan, Syrien, der Türkei und Vietnam. Von den Jugendämtern wurden Afghanistan, Irak, Iran und Syrien am häufigsten gemeldet.

Zu 4:

Den Jugendämtern sind 111 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer bekannt, die sich aktuell in Niedersachsen aufhalten. 84 sind männlich, 27 weiblich.

Herkunftsländer sind Afghanistan, Algerien, Aserbaidschan, China, Ghana, Irak, Iran, Kosovo, der Libanon, Mazedonien, palästinensische Gebiete, Rumänien, Sudan, Syrien und Vietnam.

Soweit die Frage nach dem Kreis oder der Stadt, in dem oder der sich die unbegleiteten Minderjährigen aufhalten, beantwortet wurde, halten sich die unbegleiteten Minderjährigen überwiegend im Bereich des Jugendamtes auf, das sie gemeldet hat. Da aber auch eine Unterbringung in auswärtigen Jugendhilfeeinrichtungen möglich ist, kann eine detaillierte Aufstellung nicht erbracht werden.

Zu 5 a und b:

Hierzu verweise ich auf die Antwort zu 2 und 3.

Zu 5 c:

25 Jugendliche wurden in einer Familie, 50 in geeigneten Jugendhilfeeinrichtungen, 109 im Sozialwerk Nazareth und zwei in der LAB NI (ehemals Zentrale Aufnahme- und Ausländerbehörde Niedersachsen - ZAAB NI -) untergebracht. 292 wurden ohne genauere Aufschlüsselung entweder im Sozialwerk Nazareth oder in anderen Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht. Über die Unterbringung von 43 Jugendlichen fehlen nähere Informationen.

Zu 5 d:

Die Unterbringung für unter 16-Jährige unterscheidet sich nicht von der Unterbringung der 16- bis 18-Jährigen.

Zu 5 e:

Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe gibt es in Niedersachsen keine Festlegungen, welche personelle Ausstattung stationäre Einrichtungen vorhalten müssen. Sie ist abhängig vom Leistungsangebot des Trägers. Die Einrichtungen müssen jedoch nach § 45 SGB VIII über eine Betriebserlaubnis verfügen und gemäß den hierzu ergangenen Hinweisen des Niedersächsischen Landesamtes für Soziales, Jugend und Familie qualifiziertes Personal einsetzen.

Zu 5 f:

Die Entscheidung über die Erweiterung von Platzangeboten und die Neueinstellung von Personal obliegt der Entscheidungshoheit der Leistungsanbieter.

Zu 5 g:

In Niedersachsen hält das Sozialwerk Nazareth 14 spezielle Plätze für die Inobhutnahme unbegleiteter minderjähriger Ausländerinnen und Ausländer vor.

Zu 6:

Die niedersächsischen Ausländerbehörden haben für den Erhebungszeitraum von 2008 bis zum 30. Juni 2011 insgesamt 102 Zusammenführungen von unbegleiteten Minderjährigen mit Verwandten gemeldet.

Die Familienzusammenführung fand in jeweils einem Fall in Hameln, im Landkreis Osterholz, in Untertlöß, in Hambühren, in Walsrode, in Osterode, in Badenhausen, in Stadthagen, in Bückeburg, in Brake und in Dortmund statt.

In einem Fall wurde eine unbegleitete minderjährige Person nach Bosnien zurückgeführt, nachdem ihre Eltern ausfindig gemacht wurden. Diese holten sie in Sarajewo am Flughafen ab.

Jeweils 2 Personen kamen zu Verwandten in Westerstede, in Rethem, in Wilhelmshaven, in Nordenham, im Landkreis Hildesheim, im Landkreis Peine, in Wolfsburg;

jeweils 3 Personen im Landkreis Diepholz, in Lingen, in Osnabrück und im Landkreis Verden;

jeweils 4 Personen in Delmenhorst, in Lüneburg, im Landkreis Emsland, in Einbeck und in Stadtdorf;

jeweils 5 Personen in Hildesheim und im Landkreis Wolfenbüttel;

6 Personen in Celle und

28 Personen im Landkreis Nienburg.

Zu 7 a:

Innerhalb des Erhebungszeitraumes von 2008 bis zum 30. Juni 2011 gab es bei 6 unbegleiteten Minderjährigen Hinweise, dass sie möglicherweise Opfer von Menschenhandel geworden sind. Diese Hinweise ergaben sich durch Befragungen über ihren bisherigen Lebensweg, auch unter Beteiligung des Jugendamtes und des Sozialdienstes, durch Befragungen im Rahmen der Asylantragstellung, durch Überprüfung möglicher Hinweise mit Hilfe von Fachstellen (SOLWODI, Opferberatung, etc.) sowie durch polizeiliche Ermittlungen.

Zu 7 b:

In Niedersachsen wird das Kriminalitätsphänomen des Menschenhandels konsequent mit polizei- und strafprozessrechtlichen Maßnahmen bekämpft. Im Jahr 2008 wurde mit einem gemeinsamen Erlass des MI, des MS und des MJ die Zusammenarbeit zwischen Polizei, Staatsanwaltschaft, Ausländer- und Leistungsbehörden, Jugendämtern, Agenturen für Arbeit und Fachberatungsstellen zum Schutz von Betroffenen des auf sexuelle Ausbeutung gerichteten Menschenhandels geregelt (Gem. RdErl. d. MI, d. MS u. d. MJ vom 11. Juli 2008 - Nds. MBl. S. 838). Der Erlass beschreibt detailliert die Aufgaben aller Beteiligten und stellt sicher, dass Informationen untereinander ausgetauscht werden. Diese Zusammenarbeit trägt wesentlich dazu bei, einen wirksamen Schutz und eine professionelle Betreuung der Betroffenen zu gewährleisten. Das Land Niedersachsen unterstützt die Fachberatungsstellen „Zentrale Koordinierungs- und Beratungsstelle für Opfer von Frauenhandel“ (KOBRA) in Hannover und „Solidarity with Women in Distress“ (SOLWODI) in Osnabrück und Braunschweig, die den betroffenen Personen bei allen auftretenden Problemen zur Seite stehen und u. a. durch die Vermittlung entsprechender Kontakte dazu beitragen, dass ihnen die jeweils auf den Einzelfall abgestimmte Hilfe zuteil wird.

Zu 8:

Bei keiner unbegleiteten minderjährigen Ausländerin und keinem unbegleiteten minderjährigen Ausländer wurden die Inobhutnahmen aufgrund von Zweifeln an der Minderjährigkeit abgelehnt. Erst nach möglicher Feststellung der Volljährigkeit wurde gegebenenfalls die Maßnahme beendet.

Die meisten Jugendämter haben die Fragen 8 a bis h nicht beantwortet, weil sie keine Fälle hatten oder in keinem Fall die Inobhutnahme aufgrund von Zweifeln an der Minderjährigkeit abgelehnt haben. Sechs Jugendämter haben mit vereinzelt Angaben geantwortet.

Zu 8 a:

Zu der Frage, ob junge Ausländerinnen und Ausländer im Falle der Ablehnung einen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Altersfeststellung erhalten, liegen lediglich 6 Rückmeldungen der 60 Jugendämter vor (also 10 vom Hundert) vor. Dies lässt somit keine umfassenden Rückschlüsse auf die jugendhilferechtliche Praxis in Niedersachsen zu.

Den Eckpunkten aus einem Fachgespräch zu „Unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen“ (UMF) mit bundesweiten Akteurinnen und Akteuren am 16. Juni 2011 des Bundesverbandes für Erziehungshilfe e. V. (AFET) lässt sich entnehmen, dass es in den meisten Bundesländern keinen rechtsmittelfähigen Bescheid über die Altersfeststellung gibt, der den Jugendlichen erteilt wird.

Hieraus lässt sich ableiten, dass die handelnden Jugendämter in den meisten Bundesländern die Altersfeststellung als Verfahrensschritt des Inobhutnahmeverfahrens werten.

Zu 8 b:

Im Zweifel wird das Alter durch ein rechtsmedizinisches Gutachten, eine Inaugenscheinnahme, ein Interview oder in Einzelfällen durch eine radiologische Handwurzeluntersuchung festgestellt.

Zu 8 c:

Die Altersfestsetzungen werden im Rahmen des § 42 SGB VIII zur Perspektivklärung für die Ausländerin oder den Ausländer auf Grundlage der Erfüllung der Mitwirkungspflicht gemäß §§ 62, 65 und 66 Abs. 1 Satz 1 SGB I oder im Rahmen der gerichtlichen Entscheidung, ob ein Vormund aufgrund von Minderjährigkeit bestimmt werden muss, vorgenommen.

Zu 8 d:

An den Verfahren zur Altersfeststellung können Richterinnen und Richter, Ärztinnen und Ärzte, Vormünder, Beschäftigte des Kommunalen Sozialdienstes, Erzieherinnen und Erzieher der Inobhutnahmestelle sowie Sprachmittlerinnen und -mittler beteiligt sein.

Zu 8 e:

Nach Meldung der Jugendämter wurde bei 63 Jugendlichen das Alter heraufgesetzt. Ergänzend wird auf die Meldungen der Ausländerbehörden zu 1 b und c verwiesen.

Zu 8 f:

Nach Meldungen der Jugendämter gab es bei insgesamt 85 Jugendlichen eine ärztliche Untersuchung zur Altersfestsetzung, darunter alle unter 8 e genannten. Ergänzend wird auf die Meldungen der Ausländerbehörden zu 1 c verwiesen.

Zu 8 g:

Die Kosten liegen pro Untersuchung der Handwurzel zwischen 17,49 Euro und 35,85 Euro. Bei einer kombinierten Schlüsselbein-/Zahnuntersuchung betragen die Kosten ca. 370 Euro. Sie werden vom Jugendamt oder dem Gericht getragen.

Zu 8 h:

Zum Vorgehen der Jugendämter wird auf die Antwort zu Frage 8 a verwiesen.

Gegen die Anordnung einer medizinischen Altersuntersuchung haben die Betroffenen die Möglichkeit der Beschwerde bzw. Klage. Drei Jugendämter haben mitgeteilt, dass sie auf die Röntgenaufnahmen für die Altersfeststellung verzichten, wenn kein Einverständnis für die Untersuchung gegeben wird.

Zu 9:

13 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer erhielten keinen Vormund. Sie waren vorher abgängig, konnten eigenständig Anträge stellen oder die Volljährigkeit wurde festgestellt. Alle anderen erhielten Vormünder, wobei der Anteil der Einzelvormünder ca. ein Drittel und der Anteil der Amtsvormünder ca. zwei Drittel beträgt.

Zu 10:

68 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer erhielten im Anschluss an die Inobhutnahme Jugendhilfeleistungen gemäß § 33 oder § 34 SGB VIII. Eine Aufschlüsselung nach Jahren ist nicht erfolgt.

Zu 11:

Drei unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer haben eine ambulante Betreuung gemäß §§ 29, 30, 31 und 32 SGB VIII erhalten. Sie waren in der Familie eines Verwandten untergebracht.

Zu 12:

Bei 35 unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländer ist kein erzieherischer Bedarf festgestellt worden.

Zu 12 a:

25 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer sind in Familien untergebracht, drei im Sozialwerk Nazareth und zwei in einer Erstaufnahmeeinrichtung; fünf waren vor der Entscheidung abgängig.

Zu 12 b:

Es wurden entweder keine Anträge gestellt, da im jeweiligen Einzelfall kein Bedarf gesehen wurde, oder die Anträge befinden sich noch in der Bearbeitung.

Zu 13 und 14:

Landesweite statistische Erhebungen an allgemein- und berufsbildenden Schulen zu den Fragen 13 und 14 liegen nicht vor.

Zu dieser Frage haben elf Jugendämter detaillierte Auskünfte gegeben.

37 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer wurden in Hauptschulen unterrichtet, zwei in Realschulen, 295 wurden in Regelschulen beschult, ohne dass die Schulform differenziert mitgeteilt wurde.

323 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer besuchten einen Sprachkurs.

Zu 15:

Sofern sich die Frage 15 auf Frage 14 beziehen sollte, sind keine Angaben möglich. Die Frage 15 kann daher nur losgelöst von der Frage 14 beantwortet werden.

Dabei ist zu den vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge gemeldeten statistischen Daten über unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller in Niedersachsen anzumerken, dass es sich bei der Beantwortung dieser Fragen um keine Kohortenstatistik handelt; das heißt, die für einen Zeitraum dargestellten Gerichtsentscheidungen stammen notwendigerweise nicht aus dem gleichen Zeitraum, in dem die Bundesamtsentscheidung getroffen bzw. der Asylantrag gestellt wurde.

Statistische Daten über unbegleitete minderjährige Asylersantragsteller in Niedersachsen:

Unbegleitete Minderjährige	Erstanträge	Entscheidungen über Erstanträge						
		Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art 16 a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	Abschiebungsverbot festgestellt gemäß		Ablehnungen (unbegr./ offensichtlich unbegr.)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
					§ 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG	§ 60 Abs. 4 5, 7 Satz 1 AufenthG		
Jünger als 16 Jahre								
2008	9	2	-	1	-	-	1	-
2009	11	7	-	5	-	-	2	-
2010	25	16	-	5	-	3	8	-
bis 30.06. 2011	35	13	-	3	-	1	8	1

Unbegleitete Minderjährige	Erstanträge	Entscheidungen über Erstanträge						
		Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art 16 a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	Abschiebungsverbot festgestellt gemäß		Ablehnungen (unbegr./ offensichtlich unbegr.)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
16 und 17 Jahre					§ 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG	§ 60 Abs. 4 5, 7 Satz 1 AufenthG		
2008	31	11	-	9	-	-	2	-
2009	29	20	-	7	1	1	11	-
2010	71	38	-	8	1	1	27	1
bis 30.06. 2011	50	31	1	4	1	6	18	1

Am 30. Juni 2011	anhängige Erstanträge
Unbegleitete Minderjährige jünger als 16 Jahre	30
Unbegleitete Minderjährige 16 und 17 Jahre	44

Unbegleitete Minderjährige	Eingelegte Klagen	Gerichtsentscheidungen						
		Insgesamt	Anerkennung als Asylberechtigte (Art. 16 a und Familienasyl)	Gewährung von Flüchtlingsschutz gem. § 60 Abs. 1 AufenthG	Abschiebungsverbot festgestellt gem.		Ablehnungen (unbegr./ offensichtlich unbegr.)	Formelle Verfahrenserledigungen (z. B. Rücknahmen)
Jünger als 16 Jahre					§ 60 Abs. 2, 3, 7 Satz 2 AufenthG	§ 60 Abs. 4 5, 7 Satz 1 AufenthG		
2008	-	2	-	-	-	-	1	1
2009	3	1	-	-	-	-	1	-
2010	4	3	-	-	-	1	2	-
bis 30.06. 2011	12	6	-	-	-	1	4	1
16 und 17 Jahre								
2008	1	-	-	-	-	-	-	-
2009	13	3	-	-	-	-	-	3
2010	28	17	-	-	-	-	8	9
bis 30.06. 2011	30	6	-	-	-	-	5	1

Zu 16 a bis d:

Die niedersächsischen Ausländerbehörden gaben an, dass im Erhebungszeitraum von 2008 bis zum 30. Juni 2011 für 102 minderjährige unbegleitete Personen Anträge auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes gestellt wurden. Daraufhin wurden 61 Aufenthaltserlaubnisse erteilt (auch aufgrund positiver Abschlüsse von Asylverfahren) und 11 Anträge abgelehnt; 30 Anträge sind noch nicht entschieden.

40 unbegleitete Minderjährige haben eine Duldung erhalten und 26 haben gegen negative Entscheidungen geklagt. Von den Klagen sind 16 noch anhängig. In 2 Fällen wurde im Anschluss einer Klage eine Aufenthaltserlaubnis erteilt.

Zu 17:

41 unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer entzogen sich der Inobhutnahme vor Abschluss der Clearingphase. Zu den Gründen könnten nach den Erkenntnissen der Polizei auch strafbare Handlungen bzw. das Ansinnen, sich der Strafverfolgung zu entziehen, zählen; einige sind auf der Durchreise in ein anderes EU-Land und haben ihre Reise vermutlich fortgesetzt.

Zu 18:

Acht unbegleitete minderjährige Ausländerinnen und Ausländer mussten zuständigkeitshalber an ein Jugendamt in einem anderen Bundesland zurückverwiesen werden.

Zu 19 a und b:

Im Erhebungszeitraum von 2008 bis zum 30. Juni 2011 wurde eine Rücküberstellung durchgeführt. Hierbei handelte es sich um einen männlichen afghanischen Staatsangehörigen, für den das örtlich zuständige Jugendamt im Anschluss an eine Handwurzeluntersuchung und ein prognostiziertes Alter von 17 Jahren per Gerichtsbeschluss zum Vormund bestellt worden war. Vor der Rücküberstellung, die im Jahr 2010 auf dem Luftwege nach Rom erfolgte, wurde der afghanische Staatsangehörige auf seine Reisefähigkeit untersucht. Die italienischen Behörden wurden im Vorfeld über die Termine der Rücküberstellung, die Minderjährigkeit und die daraus resultierende Notwendigkeit einer Betreuung in Kenntnis gesetzt. Der Flug fand in Begleitung eines Sanitäters statt.

Zu 20:

Im Erhebungszeitraum von 2008 bis zum 30. Juni 2011 wurden 2 weibliche und 2 männliche Minderjährige in ihre Heimatländer zurückgeführt. Sie stammten aus Bosnien, Vietnam, dem Kosovo und der Türkei.

Zu 21 a:

Die bosnische Staatsangehörige wurde im Jahr 2008 zurückgeführt, nachdem ihre Eltern ausfindig gemacht werden konnten. Die Deutsche Botschaft war über diese Abschiebung informiert und hat ihren Eltern die Ankunft angekündigt. Die Eltern haben ihre Tochter dann am Flughafen Sarajewo abgeholt.

Der vietnamesische Staatsangehörige reiste im Jahr 2007 im Alter von knapp 17 Jahren nach Deutschland ein. Während seines Aufenthaltes in Deutschland äußerte er kein Asylbegehren und beantragte auch keine Aufenthaltserlaubnis. Er wurde einvernehmlich im Jahr 2008 zurückgeführt.

Die Rückführung der kosovarischen Staatsangehörigen im Jahr 2009 wurde in Zusammenarbeit mit der Deutschen Botschaft in Pristina vorbereitet. Diese hat seinerzeit die Übernahme durch geeignete Jugendhilfeeinrichtungen vor Ort sichergestellt. Vertreter kosovarischer und deutscher Behörden waren bei ihrer Rückkehr am Flughafen, um sie zu empfangen und ihr Hilfsangebote zu unterbreiten. Diese hat sie jedoch abgelehnt und sich stattdessen am Flughafen in Pristina in die Obhut eines Onkels und eines Cousins väterlicherseits begeben.

Der türkische Staatsangehörige wurde in Deutschland unter Vormundschaft gestellt. Nachdem er den Wunsch geäußert hatte, zurückkehren zu wollen, wurde er im Jahr 2010 zurückgeführt. Seine Eltern waren rechtzeitig über seine Rückkehr informiert worden.

Zu 21 b:

Es wurde und wird von deutscher Seite dafür Sorge getragen, dass die unbegleiteten Minderjährigen bei Rückkehr in ihr Heimatland in die Obhut von Eltern, Verwandten oder Mitarbeitern von Jugendhilfeeinrichtungen (Betreuungspersonen) gelangen. Eine weitergehende Für- oder Nachsorgeverpflichtung deutscher Behörden für diese Minderjährigen besteht nicht. Für eine Einmischung in die den Betreuungspersonen obliegenden Sorgerechtsfragen besteht kein Anlass.